



Gemeinde Ermensee

Schulhausstrasse 16, 6294 Ermensee
Gemeindeverwaltung@Ermensee.lu.ch

Tel. 041 917 23 10
Fax 041 917 38 33

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs-Reglement 2001 der Gemeinde Ermensee

Abfallentsorgungs-Reglement Vals 2001

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------|----------------------------|
| Art. 1 | Kehrichtabfuhr |
| Art. 2 | Kehrichtgebinde |
| Art. 3 | Bereitstellung der Gebinde |
| Art. 4 | Haushalt-Sperrgut |
| Art. 5 | Separatabfahren |
| Art. 6 | Separatsammlungen |
| Art. 7 | Grünabfuhr / Speiseabfälle |
| Art. 8 | Information |

Der Gemeinderat von Ermensee erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglements vom 1. Januar 2001 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

² Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

³ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

- Papier / Karton

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Kleider (Tex-Aide)

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der Verwertung zuzuführen. Von der Gemeinde wird ein Häckseldienst angeboten.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten

- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 16. März 1992

6294 Ermensee, 4. April 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

J. Fischer

J. Heim

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.